

## Newsletter März 2013

Wichtige Steuertermine im März 2013		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.03.	<b>Umsatzsteuer</b> <input type="checkbox"/> für Januar 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2013 ohne Fristverlängerung			
11.03.	<b>Lohnsteuer *</b>			
	<b>Solidaritätszuschlag *</b>			
	<b>Kirchenlohnsteuer ev. *</b>			
	<b>Kirchenlohnsteuer röm. kath. *</b>			
11.03.	<b>Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **</b>			
	<b>Solidaritätszuschlag **</b>			
	<b>Kirchensteuer ev. **</b>			
	<b>Kirchensteuer röm. kath. **</b>			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 14.03.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

\*  
bei monatlicher  
Abführung für  
Februar 2013  
\*\*  
Abführung für das  
I. Quartal 2013

## Gesetzgebung

### Ende des Vermittlungsmarathons: Was wird aus dem Jahressteuergesetz?

Am 01.02.2013 hat der Bundesrat dem **Jahressteuergesetz 2013** und dem umstrittenen **deutsch-schweizerischen Steuerabkommen** zum zweiten Mal die Zustimmung verweigert. Die weiteren Einigungsvorschläge zu steuerpolitischen Gesetzesreformen haben dagegen sowohl Bundestag als auch Bundesrat passiert.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zum **Jahressteuergesetz 2013** beruhte auf keinem echten Kompromiss zwischen Bund und Ländern. Insbesondere beim Vorschlag, eingetragene Lebenspartnerschaften in allen Bereichen - also auch beim Ehegattensplitting - mit der Ehe gleichzustellen, konnten sich die Beteiligten zu keinem Konsens durchringen. Deshalb wurde das Jahressteuergesetz 2013 dem Bundesrat ein zweites Mal zugeleitet - und ein zweites Mal von diesem abgelehnt. Nun kann der Bundestag ein Vermittlungsverfahren verlangen. Verzichtet er darauf, ist das Gesetzesvorhaben - wie auch das Steuerabkommen mit der Schweiz - endgültig gescheitert.

Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses zum **Gesetz zum Abbau der kalten Progression** hat der Bundestag dagegen abgenickt. Der steuerliche Grundfreibetrag wird in zwei Stufen angehoben: für das Jahr 2013 auf 8.130 € und ab 2014 auf 8.354 €. Es bleibt aber beim Eingangssteuersatz von 14 %. Die prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der sogenannten kalten Progression beschränken sollte, war leider nicht konsensfähig. Somit profitiert der Staat weiterhin von dem Umstand, dass Lohnerhöhungen, die nur die Inflation ausgleichen sollen, oft zu Steuer Mehrbelastungen der Bürger führen.

Ebenfalls Zustimmung gefunden hat das **Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden** - auch wenn es kaum noch wiederzuerkennen ist. Der Entwurf hat einen über einjährigen Vermittlungsmarathon hinter sich, bei dem sich Bund und Länder schließlich nur noch darauf einigen konnten, sämtliche strittigen Punkte zu streichen. Die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen, um die viele Wohneigentümer bis zuletzt gebangt haben, kann also nicht in Kraft treten. Es ist lediglich eine Passage erhalten geblieben, nach der die Entflechtungsmaßnahmen der Netzbetreiber, die aufgrund von EU-Vorgaben nötig sind, von der Grunderwerbsteuer befreit werden sollen.

Auch bezüglich des **Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** hat der Bundestag den Einigungsvorschlag von Bundestag und Bundesrat angenommen. Dieser sieht vor, die sogenannte doppelte Verlustnutzung im Körperschaftsteuergesetz neu zu regeln: Negative Einkünfte eines Organträgers bleiben bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Steuerverfahren geltend gemacht wurden.

## Gesetzliche Rentenversicherung: Das hat sich zum Jahreswechsel geändert

Zum Jahresbeginn hat uns der Gesetzgeber eine Reihe von Steueränderungen beschert. Seit **Januar 2013** gibt es aber auch einige **Neuerungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung**. Damit auch diese nicht unbeachtet bleiben, haben wir nachfolgend die wichtigsten sieben für Sie zusammengestellt:

1. Der **Beitragsatz** zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt von 19,6 % auf 18,9 %, während die Beitragsbemessungsgrenze von 5.600 € monatlich auf 5.800 € bzw. von 67.200 € jährlich auf 69.600 € steigt.
2. Für die soziale **Pflegeversicherung** sind 2,05 % (bisher 1,95 %) aufzuwenden, für Kinderlose über 23 Jahre steigt der Pflegebeitrag auf 2,3 % (bisher 2,2 %).
3. Für **freiwillig Versicherte** steigt der Mindestbeitrag auf 85,05 € (bisher 78,40 %) im Monat, während der Höchstbeitrag auf monatlich 1.096,20 € (bisher 1.097,60 €) sinkt. Hinweis: Freiwillig Versicherte können sich für das Jahr 2012 noch bis zum 02.04.2013 nach dem alten Höchstbeitrag richten.
4. Für **versicherungspflichtige Selbständige** gilt ein neuer Regelbeitrag von 509,36 € monatlich (bisher 514,50 €).
5. Bei der Rente mit 67 steigen die **Altersgrenzen** um einen Monat, so dass alle im Jahr 1948 Geborenen die abschlagsfreie Regelaltersrente erst mit 65 Jahren und zwei Monaten erhalten. Wer 45 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt hat, kann seine Altersrente weiterhin mit 65 ohne Abschlag beziehen. Das gilt auch für Versicherte, die vor 1952 geboren sind, sowie generell für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.
6. Bei einer Rente wegen Alter, Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung dürfen nun 450 € (bisher 400 €) im Monat **hinzuverdient** werden, ohne dass sich die Rentenzahlungen mindern. Unbegrenzt hinzuverdienen dürfen Rentner erst ab der Regelaltersgrenze - also nach Geburtsjahrgang unterschiedlich. Wer mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente geht, darf jetzt erst zwei Monate später unbegrenzt dazuverdienen.
7. **Minijobber** dürfen monatlich bis zu 450 € (bisher 400 €) verdienen. Dafür sind sie nun automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und stocken den monatlichen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 % auf die normale Beitragshöhe von 18,9 % auf. Auf Antrag können sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

## Einkommensteuer

### Betriebsausgaben: Kann die Gewerbesteuer doch bald wieder abgezogen werden?

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz sind die **Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden **Nebenleistungen** für Erhebungszeiträume seit 2008 **keine Betriebsausgaben** mehr. Da dies seiner Ansicht nach das objektive Nettoprinzip durchbricht, hat das Finanzgericht Hamburg Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung geäußert. Beruft sich ein Unternehmer im Einspruchsverfahren auf die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH), ruht sein Fall bis zur endgültigen Entscheidung. Insoweit bleibt seine Gewinnermittlung also offen und kann - bei positivem Ausgang - zu seinen Gunsten geändert werden.

Diese Mühe müssen Sie sich nun gar nicht mehr unbedingt machen, denn das Bundesfinanzministerium setzt **Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der nichtabziehbaren Gewerbesteuer für Jahre ab 2008 nur noch vorläufig** fest. Erachtet der BFH die Neuregelung tatsächlich als verfassungswidrig, werden die Bescheide entsprechend geändert und insoweit für endgültig erklärt.

Doch bei der Vorläufigkeit sind bei folgenden Fallkonstellationen Besonderheiten zu beachten:

1. Der **Vorläufigkeitsvermerk** war erst **anlässlich der Änderung eines bestandskräftigen Bescheids beigefügt** worden: In diesem Fall kommt eine betragsmäßige Beschränkung in Betracht, soweit die damalige Änderung reichte. Hatte die Änderung beispielsweise eine Steuererhöhung von 300 € zur Folge, kann die Gewerbesteuer nur in dieser Höhe für eine Minderung sorgen.
2. **Endgültig gewordene Bescheide** berücksichtigen keine Aufwendungen für bezahlte Gewerbesteuer, weil diese damals nicht angegeben wurden. Dies kann nur innerhalb der Einspruchsfrist nachgeholt werden.

3. Steuerbescheide ergehen für einen Veranlagungszeitraum erst, nachdem **endgültig auf Verfassungsmäßigkeit plädiert** wurde: Diese erhalten hinsichtlich der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr, so dass beantragte Kosten weiterhin nicht berücksichtigt werden.
4. Auch **Bescheide zur gesonderten und einheitlichen Feststellung** ergehen für Zeiträume ab 2008 vorläufig. So handhabt es das Finanzamt für die Gesellschaft aber nur dann, wenn ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.

### Freiberufler, aufgepasst: GmbH bringt den freien Beruf zu Fall!

Wissen Sie, worin der wesentliche Unterschied zwischen einem freien Beruf und einem Gewerbebetrieb liegt? Während die Einkünfte eines Freiberuflers lediglich der Einkommensteuer unterliegen, werden gewerbliche Einkünfte zusätzlich mit Gewerbesteuer belastet. Zwar kann der Gewerbetreibende später das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf seine tarifliche Einkommensteuer anrechnen lassen - nicht in allen Fällen gelingt es so aber, die Doppelbesteuerung komplett zu vermeiden. Es gehört daher zu den eher ungeliebten Vorgängen, wenn das Finanzamt freiberufliche Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb umqualifiziert.

So ist es kürzlich auch mehreren Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ergangen, die zunächst in Form einer KG organisiert waren und freiberufliche Einkünfte erzielt hatten. Im Zuge einer Umstrukturierung nahmen sie dann aber eine **GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in die KG** auf, so dass im Ergebnis eine GmbH & Co. KG entstand.

Wie der Bundesfinanzhof nun erklärt hat, war mit diesem Eintritt die freiberufliche Prägung der Gesellschaft dahin! Denn eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Beteiligt sich eine Kapitalgesellschaft (hier: GmbH) mitunternehmerisch an der Gesellschaft, ist das als **Beteiligung eines Berufsfremden** zu werten, was die **Freiberuflichkeit zu Fall bringt**. Daher war das Finanzamt im Urteilsfall zu Recht davon ausgegangen, dass den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aus der GmbH & Co. KG nunmehr gewerbliche Einkünfte zufließen.

**Hinweis:** Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen bedürfen einer engen Abstimmung mit dem steuerlichen Berater. Sprechen Sie uns daher gerne an, wenn Sie über die steuerlichen Konsequenzen einer bestimmten Gestaltung informiert werden möchten.

### Beruflich reisen: BMF veröffentlicht Pauschbeträge für 2013

Üben Sie als Selbständiger oder Arbeitnehmer Ihre Tätigkeit außerhalb des Betriebsgeländes, Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte oder Ihres häuslichen Arbeitszimmers aus, fällt zumeist eine Geschäfts- oder Dienstreise an. Dann können Sie über den Reisekostenabzug nicht nur ein günstiges Kilometergeld von 0,30 € je gefahrenen Kilometer, sondern auch die tatsächlichen Übernachtungskosten sowie Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

Für beruflich oder betrieblich veranlasste **Auslandsdienstreisen**, die **ab dem 01.01.2013 beendet** werden, hat das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen neu festgesetzt. Diese gelten nicht nur für Geschäftsreisen, sondern auch für die **doppelte Haushaltsführung im Ausland** sowie für steuerfreie **Reisekostenvergütungen vom Arbeitgeber**.

In der alphabetisch aufgebauten Länderliste finden Sie die **Verpflegungspauschalen** - gestaffelt nach Abwesenheitsdauer je Tag in Stunden - und die **Übernachtungspauschalen**. Die Beträge haben sich zwar nicht für alle Länder verändert, wohl aber für viele häufig aufgesuchte Staaten und für einzelne Großstädte, für die es separate Beträge gibt.

Bei Reisen vom In- ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den Sie vor 24 Uhr Ortszeit erreichen. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage nach Deutschland ist der Wert des letzten ausländischen Tätigkeitsorts maßgebend. Bei nichtaufgeführten Ländern ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend und bei Übersee- bzw. Außengebieten der für das Mutterland geltende Pauschbetrag.

**Hinweis:** Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben können Sie die länderspezifischen Übernachtungspauschbeträge nicht absetzen. Hierfür sind nur die tatsächlichen Aufwendungen relevant. Sie müssen dem Finanzamt also die Hotelrechnung vorlegen. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen die Übernachtung aber bis zur Höhe der Pauschale steuerfrei erstatten.

Bei Auslandsübernachtungen ist das Frühstück häufig nicht im Rechnungspreis enthalten. In diesem Fall genügt ein handschriftlicher Vermerk auf der Hotelquittung, dass die Übernachtungskosten kein Frühstück enthalten. Dann können Sie die Verpflegungspauschalen und die tatsächlichen Übernachtungskosten in voller Höhe abziehen.

Lautet die Hotelrechnung in Fremdwährung, muss der Betrag in Euro umgerechnet werden. Es empfiehlt sich also, den Bankbeleg über den Devisenumtausch oder einen Kontoauszug über die Belastungen aufzubewahren.

## Entfernungspauschale: Wann Fahrten vom entfernteren Wohnort zur Arbeitsstätte zählen

Sofern Sie mehrere Wohnungen haben und Werbungskosten für Ihre Fahrten zur Arbeit geltend machen, wird der **Arbeitsweg** grundsätzlich von derjenigen Wohnung aus berücksichtigt, die Ihrer Arbeitsstätte am nächsten liegt. Das **weiter entfernt liegende Zuhause** wird nur dann berücksichtigt, wenn es den **Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen** bildet und nicht nur gelegentlich von Ihnen aufgesucht wird. Bei ledigen Berufstätigen nimmt die Finanzverwaltung dies nur dann an, wenn sie die entferntere Wohnung im Durchschnitt mindestens zweimal monatlich aufsuchen.

Das Finanzgericht Nürnberg (FG) findet aber weder in den gesetzlichen Grundlagen noch in den Verwaltungsanweisungen einen Rechtssatz, nach dem zwölf Fahrten pro Jahr lediglich als übliche private Besuchsfahrten zu werten sind. Seiner Ansicht nach bleibt ein weiter entfernter Wohnort vielmehr dann der Mittelpunkt der Lebensinteressen, wenn jemand zu diesem Ort **besondere persönliche Beziehungen** unterhält. Dieser Ort darf jedoch **nicht nur gelegentlich aufgesucht** werden.

Zudem stellt das FG klar, dass die **Entfernungspauschale unabhängig von der Verwendung eines bestimmten Verkehrsmittels** gewährt wird. Pendler müssen nicht im Einzelnen nachweisen, ob sie mit Bus, Bahn oder einem Pkw unterwegs waren. Sie müssen lediglich glaubhaft vortragen, wie sie üblicherweise pendeln. Im Urteilsfall hatte ein Angestellter erklärt, die Fahrten teils mit dem Auto seiner Eltern, teils mit der Bahn und teils über Mitfahrgelegenheiten durchgeführt zu haben. Das ist ausreichend, so das FG.

## Verkauf von GmbH-Anteilen: Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Option zur Regelbesteuerung

Kürzlich hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass private Gesellschafter ihre Schuldzinsen nach der Veräußerung ihrer GmbH-Anteile als nachträgliche Werbungskosten absetzen können, soweit der Verkaufspreis nicht zur Darlehenstilgung ausreicht. Seit 2009 und der Einführung der Abgeltungsteuer sind aber grundsätzlich keine Kosten für die private Geldanlage mehr absetzbar.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf können seit 2009 aber sowohl die **Zinsen als Werbungskosten abgezogen** als auch die **Verluste mit anderen Einkünften** - wie dem Firmengewinn oder Lohn - **verrechnet** werden. Das gilt, wenn ein GmbH-Gesellschafter die **Abgeltungsteuer abwählt** und sich für eine Besteuerung nach dem individuellen Einkommensteuertarif entscheidet (Option). Dies darf er selbst dann noch tun, wenn er gar nicht mehr mit Kapitalerträgen aus der Beteiligung rechnen kann - etwa bei einer Liquidation oder einem Verkauf. Denn als Ex-Gesellschafter soll er nicht einerseits ehemalige Erträge versteuern müssen und andererseits nur beschränkt Werbungskosten abziehen können.

**Hinweis:** Das Recht, die Abgeltungsteuer abzuwählen, steht Ihnen offen, wenn Sie

- zu mindestens einem Viertel an der GmbH beteiligt sind oder
- zwischen 1 % und 24,99 % beteiligt und - etwa als Geschäftsführer - für die GmbH beruflich tätig sind.

Den Antrag können Sie über die Anlage KAP stellen.

Die Finanzverwaltung vertritt hier allerdings eine andere Ansicht: Wird die Beteiligung veräußert, gelten die Voraussetzungen für die Option letztmalig für das Verkaufsjahr als erfüllt. Noch handelt der Fiskus also nach diesem Grundsatz. Eine höchstrichterliche Entscheidung für den Fall des GmbH-Ausstiegs steht noch aus.

## Verdeckte Gewinnausschüttung: Keine Rückstellung für Nur-Pensionszusage

Stufen Finanzbeamte oder Betriebsprüfer eine Zahlung als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) ein, kann die GmbH sie nicht als Betriebsausgabe absetzen, während der Gesellschafter sie als Kapitaleinnahme versteuern muss. Das passiert häufig bei Darlehens-, Miet- oder Lohnvereinbarungen - aber auch bei **Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer**.

Eine Zahlung wird dann als vGA qualifiziert, wenn die vereinbarten Konditionen unter fremden Dritten unüblich sind. Vier Fallgruppen lassen sich unterscheiden:

1. Die Zuwendung an den Gesellschafter ist unüblich hoch und würde Fremden nicht gewährt.
2. Der Gesellschafter stellt seiner GmbH etwas überteuert in Rechnung.
3. Die Leistungen der GmbH basieren auf keiner entsprechenden Vereinbarung.
4. Die Beteiligten handeln nicht nach der zuvor getroffenen Vereinbarung.

Wegen der beherrschenden Stellung eines Gesellschafter-Geschäftsführers und den damit verbundenen Möglichkeiten der Einflussnahme müssen Pensionszusagen an ihn besondere Voraussetzungen erfüllen, um steuerlich anerkannt zu werden: so etwa die Schriftform und das Gebot der Eindeutigkeit, wie die Versorgungsleistungen an den Berechtigten und seine Hinterbliebenen ausfallen sollen. Als Untergrenze für den Bezug von betrieblichen Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt das 62. Lebensjahr.

Bei der sogenannten **Nur-Pensionszusage** - ohne laufendes Gehalt - hält der Bundesfinanzhof (BFH) eine **Rückstellung** in der Steuerbilanz für **unzulässig** und eine **vGA** mangels Gewinnauswirkung für **nicht gegeben**. Dagegen hat die Finanzverwaltung die Rückstellung bislang erlaubt, als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst angesehen und deshalb als vGA gewertet. Nun hat der BFH abermals entschieden, dass die Zusage einer Nur-Pension zu einer **schädlichen Überversorgung** führt, wenn ihr **keine ernsthaft vereinbarte Entgeltumwandlung** zugrunde liegt und deshalb keine Pensionsrückstellung gebildet werden kann. Und endlich schließt sich auch das Bundesfinanzministerium - nach Abstimmung mit den obersten Länderfinanzbehörden - diesem Grundsatz **in allen noch offenen Fällen** an. Seine frühere Meinung gibt es damit auf.

## Längere berufliche Abordnung: Mit der Entfernungspauschale oder nach Reisekostengrundsätzen abrechnen?

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann nur der **ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers** seine **regelmäßige Arbeitsstätte** sein. Dies ist in der Regel der (Zweig-)Betrieb oder eine Betriebsstätte des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er fortlaufend aufsucht. Nur bei einer solchen regelmäßigen Arbeitsstätte kann er sich auf den immer gleichen Weg einstellen und seine Ausgaben etwa durch die Bildung einer Fahrgemeinschaft, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder einen Wohnsitzwechsel vermindern.

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ist ein **Ausbildungsinstitut**, an das ein Beschäftigter **für drei Jahre abgeordnet bzw. versetzt** wird, seine regelmäßige Arbeitsstätte. Das hat zur Folge, dass er seine **Aufwendungen für die Fahrten** zwischen seiner Wohnung und dieser Arbeitsstelle nur mit der **Entfernungspauschale** als Werbungskosten abziehen kann.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Angestellte - im Rückblick - tatsächlich für eine längere Zeit an diesem Ort gearbeitet hat, sondern darauf, ob er sich - zu Beginn der Tätigkeit **vorausblickend - darauf einrichten konnte**, dort dauerhaft tätig zu werden. Im Fall der auf drei Jahre befristeten Abordnung an das Ausbildungsinstitut war diese Voraussetzung erfüllt. Etwas anderes gilt nur in solchen Fällen, in denen jemand während der Abordnung jederzeit wieder versetzt werden kann.

**Hinweis:** Zum Streitthema der Versetzung an ein Ausbildungsinstitut ist allerdings bereits eine Revision beim BFH anhängig. In vergleichbaren Fällen können Einspruchsverfahren also ruhen und damit offengehalten werden.

## Auswärtstätigkeit: BFH erkennt private Telefonkosten als Werbungskosten an

Bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit dürfen neben den Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auch die **Reisenebenkosten** steuerlich abgezogen werden. Darunter fallen beispielsweise Kosten für die Gepäckaufbewahrung, die Parkplatznutzung und für Ferngespräche mit dem Arbeitgeber oder dem Geschäftspartner. Bei den privaten Telefonaten setzen die Finanzämter allerdings - aufgrund einer Regelung in den Lohnsteuer-Richtlinien - den Rotstift an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun über diese Verwaltungsanweisung hinweggesetzt und entschieden, dass bei einer **Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche** auch **Telefongebühren abgesetzt** werden dürfen, die auf **private Gespräche** entfallen. Im Urteilsfall hatte ein Marinesoldat während einer mehrwöchigen Seefahrt mehrfach mit seinen Angehörigen und seiner Lebensgefährtin telefoniert und hierfür 252 € aufgewandt.

Der BFH erklärte, dass der Aufwand **der Erwerbssphäre** des Soldaten **zuzuordnen** ist und demnach als Werbungskosten abgezogen werden darf. Zwar sind Telefonate mit Angehörigen und Freunden grundsätzlich privat veranlasst, doch wird dieser Zusammenhang bei längeren Auswärtstätigkeiten durch berufliche Gründe überlagert. Nach Überzeugung der Richter können private Angelegenheiten bei einer mindestens einwöchigen Abwesenheit nur aus der Ferne und somit über erhöhte Telefonkosten abgewickelt werden, so dass die Mehrkosten ganz überwiegend beruflich veranlasst sind.

**Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung auf gleichgelagerte Fälle überträgt oder bei ihrer ablehnenden Haltung bleibt. Wer private Telefonkosten in Zusammenhang mit einer längeren Auswärtstätigkeit in seiner Einkommensteuererklärung geltend macht, sollte unbedingt auf das BFH-Urteil verweisen.

## Haushaltsnahe Dienstleistungen: Schneebeseitigung auf öffentlichen Gehwegen ist begünstigt

Zwar wird das Wetter immer unbeständiger, aber ein- oder zweimal hat es in diesem Winter auch bei Ihnen ordentlich geschneit, oder? Zwar macht das Selbstschippen keinen Spaß und die Vergabe der Arbeit an Dienstleister weitere Kosten, aber immerhin gibt es jetzt eine gute Nachricht: Als privater Hausbesitzer oder Mieter können Sie Ihre **Aufwendungen für den Winterdienst** auch dann als **haushaltsnahe Dienstleistungen** absetzen, wenn Sie **zur Schneeräumung auf öffentlichen Gehwegen verpflichtet** sind. Der Winterdienst gilt dann als notwendiger Anhang zur Haushaltsführung im öffentlichen Raum und damit als im Haushalt erbracht.

Indem es die Reinigungs- und Räumarbeiten auf dem Privatgelände nicht von denen auf dem öffentlichen Raum vor dem Grundstück trennt, wendet sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ausdrücklich gegen das Bundesfinanzministerium. Die Finanzverwaltung begünstigt nämlich nur Dienstleistungen auf dem Privatgrundstück, wenn eine konkrete Verpflichtung zur Schneeräumung besteht.

Zur räumlichen Ausdehnung des Haushalts gibt es bereits mehrere Urteile anderer Finanzgerichte. Diese ziehen den bei der alten Eigenheimzulage verwendeten Begriff „zur Wohnung gehörender Grund und Boden“ heran. Und sie schließen es nicht aus, außerhalb der Grundstücksgrenze geleistete Dienste trotz rechtlicher Pflichten des Anliegers in den haushaltsnahen Bereich einzubeziehen. Nach der neuen Förderung gilt das Grundstück jedenfalls dann nicht als räumliche Grenze, wenn eine Tätigkeit selbst als haushaltsnahe Dienstleistung zu berücksichtigen ist.

## Werbungskostenabzug: Die Eigennutzungsabsicht muss noch vor Fertigstellung aufgegeben werden

Wollen Sie als Eigentümer Gebäudeabschreibungen, Schuldzinsen und laufende Hausaufwendungen schon vor der Fertigstellung als Werbungskosten absetzen, müssen Sie die Absicht haben, später steuerpflichtige Einnahmen mit der Immobilie zu erzielen. Diese Absicht zweifelt das Finanzamt so lange an, wie Sie die Wohnung bzw. das Haus selbst bewohnen oder für Ihre Familie kostenlos nutzen (wollen). Das gilt auch dann noch, wenn Sie nach dem Umbau doch nicht - wie zunächst geplant - selbst einziehen, sondern die Immobilie vermieten.

Die Aufwendungen, die Ihnen bis dahin entstehen, müssen nach einem Beschluss des Finanzgerichts Köln steuerlich aber nicht unter den Tisch fallen, wenn Sie

- **während der Umbauphase** zu der **Absicht** gelangen, die Wohnung anschließend zu **vermieten**, und
- dies dann auch **tatsächlich tun**.

Wenn also zu keinem Zeitpunkt eine Eigennutzung stattgefunden hat, ist es unschädlich, zunächst keine Werbungskosten erklärt zu haben. Für die Einkünftezielungsabsicht ist nämlich derjenige Zeitpunkt entscheidend, zu dem zum ersten Mal Einkünfte erzielt werden können. War die private Nutzungsabsicht lediglich vorläufig und wurde sie rechtzeitig aufgegeben, steht sie dem **vollen Werbungskostenabzug** also nicht im Wege.

## Vermietung für Filmaufnahmen: Hausbesitzer müssen Überschussprognose erstellen

Sind Sie Eigentümer einer ansehnlichen Villa oder eines antiken Gebäudes und haben schon einmal darüber nachgedacht, das Haus tageweise für Filmaufnahmen zu vermieten? Hatten Sie gar die Idee, auf diese Weise einen Werbungskostenüberschuss aus Vermietung und Verpachtung bei Ihrer Einkommensteuer geltend zu machen, weil sich das Gebäude ansonsten kaum vermieten lässt?

Dann sollten Sie unbedingt folgendes Urteil kennen: Ein Münchner Immobilienbesitzer hatte sein stolzes **Anwesen** mit einer Wohnfläche von ca. 450 qm auf einem 3.000 qm großen Grundstück zu einem Tagessatz von 2.500 € **an eine Produktionsgesellschaft überlassen**. Für die Dreharbeiten zu einer Fernsehsendung nahm die Firma das Haus **einen Tag lang** in Beschlag. Da der Eigentümer in den Folgejahren keine Einnahmen aus der Vermietung des Anwesens mehr erzielte, setzte er in seiner Einkommensteuererklärung einen **Werbungskostenüberschuss** von gut 5.000 € an.

Eine **Einkünfteerzielungsabsicht** (Voraussetzung für die Anerkennung der Verluste als Werbungskosten oder Betriebsausgaben) nimmt der Fiskus aber nur bei solchen Vermietungstätigkeiten an, die auf Dauer angelegt sind. Bei diesen geht er auch ohne Nachweis davon aus, dass der Eigentümer einen Einnahmenüberschuss erwirtschaften will - selbst wenn sich über längere Zeit Werbungskostenüberschüsse ergeben. In anderen Fällen hängt die Antwort auf die Frage, ob ein **Totalüberschuss** zu erwarten ist, von einer **Prognose** über die voraussichtlich erzielbaren steuerpflichtigen Erträge und die anfallenden Werbungskosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer ab.

Eine solche Überschussprognose müssten also auch Sie erstellen, um Ihre Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen. Denn - wie das Finanzgericht München im Fall des Münchner Immobilienbesitzers entschieden hat - die **Vermietung eines Wohnhauses an eine Filmproduktionsgesellschaft für einen Tag ist nicht als gewerblich** einzuordnen. Eine Einkünfteerzielungsabsicht ist nicht zu erkennen. Selbst wenn der Eigentümer beabsichtigt, regelmäßig mit Filmproduktionen zusammenzuarbeiten, ist nicht davon auszugehen, dass er einen Totalüberschuss erzielen wird.

**Hinweis:** Das Gegenargument, dass das Objekt an weiteren Tagen im Jahr zu lukrativen Tagessätzen vermietet werden könnte, greift nicht, wenn es weder auf objektivierbaren noch auf nachgewiesenen Prämissen beruht.

## Kindergeld und -freibetrag: Ausbildung muss mit Ernsthaftigkeit betrieben werden

Eltern können für ihr **volljähriges Kind Kindergeld und -freibeträge** beziehen, solange es für einen Beruf ausgebildet wird - längstens aber bis zum Ende des 25. Lebensjahres. Die Finanzverwaltung und der Bundesfinanzhof (BFH) definieren den Begriff der Berufsausbildung recht locker, so dass die kindbedingten Vergünstigungen auch während eines Praktikums oder einer Schulausbildung noch gewährt werden können. Voraussetzung ist lediglich, dass sich das Kind in irgendeiner Weise auf einen künftigen Beruf vorbereitet und seiner Ausbildung ernsthaft nachgeht.

Kürzlich hat der BFH näher beleuchtet, wann eine Schulausbildung steuerlich anerkannt wird, und erklärt, dass das Kind **nicht unbedingt in eine schulische Organisation** (z.B. mit festen Unterrichtszeiten und Klassenräumen) **eingebunden** sein muss. Somit können auch **Fernstudiengänge oder Fernlehrgänge** anerkannt werden, bei denen keinerlei Unterricht abgehalten wird. Allerdings hat der BFH klargestellt, dass bei diesen die **Ernsthaftigkeit besonders eindeutig nachgewiesen** werden muss: Dass das Kind die Abschlussprüfung bestanden hat, ist beispielsweise ein gewichtiges Argument dafür, dass es seine Ausbildung ernsthaft betrieben hat. Zum Nachweis genügt es dagegen nicht, lediglich die Bezahlung der Schulgebühr und die Prüfungsteilnahme des Kindes nachzuweisen, wenn es durch die Prüfung gefallen ist.

**Hinweis:** Geht Ihr Kind einem Fernstudium oder einem Fernlehrgang nach, müssen Sie daher besondere Beweisvorsorge treffen, damit Ihnen die kindbedingten Vergünstigungen während der Ausbildungszeit nicht verlorengehen. Es ist ratsam, sämtliche Zwischenzeugnisse, Teilnahmebestätigungen und andere geeignete Nachweise zu sammeln. Der schlagkräftigste Nachweis einer ernsthaft betriebenen Ausbildung ist und bleibt aber die bestandene Abschlussprüfung. Fällt das Kind durch, wird der Nachweis sehr schwierig.

## Handwerkerleistungen: Der verdoppelte Höchstbetrag gilt erst ab 2009

Mit dem Konjunkturpaket I aus dem Jahr 2008 wurde der **abziehbare Jahreshöchstbetrag für Handwerkerleistungen im Privathaushalt von 600 € auf 1.200 € angehoben**. Flankiert wurde die Neuerung durch eine Anwendungsvorschrift, nach der die Verdoppelung erst ab 2009 gelten sollte. Allerdings haben findige Fachleute erkannt, dass die verzögernde Vorschrift erst zum 01.01.2009, die gesetzliche Verdoppelung der Höchstbeträge aber bereits zum 30.12.2008 in Kraft getreten war. Daraus folgerten sie, dass die Verdoppelung ihre eigene Anwendungsvorschrift zeitlich „überholt“ hat und der Höchstbetrag von 1.200 € demnach schon für 2008 gewährt werden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist dieser spitzfindigen Argumentation nun entgegengetreten. Die Richter haben entschieden, dass der verdoppelte Höchstbetrag **erstmalig für Aufwendungen** gilt, die im **Veranlagungszeitraum 2009** getätigt worden sind und die sich auf **Leistungen** beziehen, die **nach dem 31.12.2008** erbracht wurden. Zwar ist die aufschiebende Anwendungsregelung tatsächlich erst zwei Tage nach der Verdoppelung in Kraft getreten, so dass sie eine rückwirkende verschärfende Rechtsänderung darstellt. Diese Rückwirkung war im Urteilsfall jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, da die klagenden Eheleute innerhalb des zweitägigen Zeitfensters vom 30.12.2008 bis zum 31.12.2008 gar keine „schützenswerten“ Handwerkerleistungen in Anspruch genommen hatten.

**Hinweis:** Handwerkerleistungen, die 2008 erbracht worden sind, dürfen also in der Regel mit maximal 600 € abgezogen werden. Die Argumentation des BFH lässt allerdings erkennen, dass speziell zwischen dem 30.12.2008 und dem 31.12.2008 ausgeführte Arbeiten womöglich wegen einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung bis zum Höchstbetrag von 1.200 € abziehbar sein könnten. Zu dieser Frage hat sich der BFH aber nicht geäußert.

## Ehrenamtliche Tätigkeit: Welche Vergütungen bleiben steuerfrei?

Engagieren Sie sich in Ihrer Freizeit für das Gemeinwohl? Dann wissen Sie sicher, dass man dabei auch Steuern sparen kann, weil sich Spenden als Sonderausgaben absetzen lassen. Außerdem gibt es den Übungsleiter- und den Ehrenamtsfreibetrag, bis zu denen keine Steuern und Sozialabgaben anfallen. Und das gilt auch für eine Reihe von Kostenerstattungen.

Auf **ehrenamtliche Tätigkeiten bei Sozialversicherungsträgern** - beispielsweise in der Vertreterversammlung, als Vorstand, Versichertenältester oder Vertrauensperson - trifft das allerdings nicht generell zu. So gehören **Aufwandsvergütungen** grundsätzlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit und können erst in einem zweiten Schritt unter eine Steuerbefreiungsvorschrift fallen. Das betrifft beispielsweise Entschädigungen für Barauslagen, Verdienstausfall, Pauschalen für Zeit- und Fahraufwand sowie Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Gepäckbeförderung, Post und Telefon.

Voraussetzung: Die Zahlungen sind dazu bestimmt, Aufwendungen abzugelten, die alternativ als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Soweit dies erfüllt ist, sind die Aufwandsentschädigungen **bis zu 175 € monatlich steuerfrei**. Das betrifft sowohl die Erstattung von **Barauslagen** als auch feste Pauschbeträge, wenn sie den tatsächlichen Aufwand nicht erheblich übersteigen. Neben den 175 € ist die Erstattung der tatsächlichen **Fahrtkosten** von der Wohnung zum Sitzungsort steuerfrei.

Anders sieht es beim **Tagegeld** für solche Sitzungen aus, die am Standort der Sozialversicherung stattfinden. Dieses ist **nicht steuerfrei**, da keine Geschäftsreise vorliegt und Verpflegung nicht als Betriebsausgabe zählt. Vor diesem Hintergrund sind erstattete **Barauslagen** nach festen Pauschbeträgen steuerpflichtig, soweit sie den tatsächlichen Aufwand - etwa für Unterkunft, Verpflegung, Gepäck, Post und Telefon - übersteigen. Generell ist zudem der Ersatz für **entgangenen Bruttoverdienst** eine steuerpflichtige Betriebseinnahme.

**Hinweis:** Pauschalzahlungen für auswärtige Sitzungen und Tätigkeiten sind dann steuerfrei, wenn die ehrenamtliche Aktivität einen Aufwand in annähernd gleichbleibender Höhe verursacht. Gesondert gewährte Reisekostenvergütungen sind generell steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen erlaubt es die Verwaltung, einheitliche Entschädigungen für Barauslagen, Verdienstausfall sowie Pauschbeträge für Zeitaufwand in steuerfreie und steuerpflichtige Teile aufzuteilen, und nimmt ohne weiteren Nachweis einen steuerlich anzuerkennenden Aufwand von 175 € monatlich an.

## Ehrenamtliche Betreuer: Aufwandsentschädigungen bleiben zumindest teils steuerfrei

Wenn Sie als **ehrenamtlicher Betreuer** tätig werden, können Sie hierfür eine Aufwandsentschädigung verlangen. Ist die betreute Person mittellos, erhalten Sie die Erstattung direkt aus der Staatskasse. Sie können Ihre Aufwendungen entweder einzeln nachweisen (z.B. indem Sie Portoquittungen und ein Fahrtenbuch vorlegen) oder einen Pauschalbetrag in Höhe von derzeit 323 € pro betreute Person und Jahr beanspruchen.

Ein Betreuer aus Baden-Württemberg hat vor dem Bundesfinanzhof ein wichtiges Urteil erstritten, nach dem die **Aufwandsentschädigung** - zumindest teilweise - **steuerfrei** belassen werden muss. Dabei sind jedoch zwei Rechtslagen zu unterscheiden:

- Bis einschließlich **2010** bleiben die Zahlungen **in voller Höhe** steuerfrei.
- Ab **2011** bleiben **maximal 2.100 €** pro Jahr steuerfrei. (Diese Kappung geht auf eine Steuerbefreiungsvorschrift zurück, die erst mit dem Jahressteuergesetz 2010 ins Einkommensteuergesetz aufgenommen worden ist.)

**Hinweis:** Der Freibetrag von 2.100 € gilt allerdings nicht nur für die Betreuungsentuschädigung, sondern auch für weitere nebenberufliche Einnahmen als Übungsleiter oder aus vergleichbaren Tätigkeiten. Daher müssen Sie beispielsweise einen Hinzuverdienst aus einer Tätigkeit als Fußballtrainer, VHS-Lehrer oder Jugendbetreuer zunächst mit der Aufwandsentschädigung für die Betreuertätigkeit zusammenrechnen. Übersteigt die Summe dann den Freibetrag von 2.100 €, müssen Sie den übersteigenden Teil als Einkünfte aus selbständiger Arbeit versteuern.



## Körperschaftsteuer

### **Doppelbesteuerungsabkommen: Kein Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode**

Erzielt eine Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz hat, Einkünfte in einem anderen Staat, haben beide Staaten (Deutschland und der Staat, in dem die Person ihre Einkünfte erwirtschaftet) Interesse an der Besteuerung. Eine doppelte Besteuerung ist der globalen Wirtschaft aber abträglich. Deswegen gibt es sogenannte **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA): bilaterale Verträge zwischen je zwei Staaten, in denen das Recht, einzelne Einkünfte zu besteuern, einem der beiden Staaten zugewiesen wird. Der andere Staat verzichtet entweder einfach auf die Besteuerung der Einkünfte (**Freistellungsmethode**) oder rechnet die ausländische auf die eigene Steuer an (**Anrechnungsmethode**).

Was für natürliche Personen gilt, gilt in diesem Zusammenhang auch für Kapitalgesellschaften: In einem Fall vor dem Finanzgericht Köln war eine deutsche Kapitalgesellschaft an einer französischen Tochtergesellschaft beteiligt. Die Tochtergesellschaft schüttete zwischen 1991 und 1994 jeweils eine Dividende an ihre Muttergesellschaft aus. In dem DBA zwischen Frankreich und Deutschland ist geregelt, dass Frankreich diese Dividenden besteuern darf.

Die deutsche Muttergesellschaft wollte dies jedoch vermeiden, da sie in Deutschland

- die Dividenden mit ihren deutschen Verlustvorträgen hätte verrechnen und
- die ausländische Körperschaftsteuer zudem hätte anrechnen können,

was insgesamt sehr vorteilhaft gewesen wäre. Die Kölner Richter verwiesen allerdings auf das DBA und **lehnten** den Antrag der Gesellschaft auf **Verzicht auf die Freistellung ab**.

### **Verdeckte Gewinnausschüttung: Pensionszusage stellt bei AG kleinere Gefahr dar als bei GmbH**

Genauso wie eine „Ein-Mann-GmbH“ möglich ist, ist auch eine „Ein-Mann-AG“ möglich - jedenfalls was die Gesellschafterstruktur angeht. Viel häufiger anzutreffen ist allerdings die Ein-Mann-GmbH.

Wesentlicher Bestandteil der Altersvorsorge eines **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers** ist bekanntlich die Pension aus der GmbH. (Steuer)rechtliche Voraussetzung für deren Zahlung ist die frühzeitige Pensionszusage. Diese Zusage und die mit ihr verbundenen Rückstellungen führen seit jeher zu Diskussionen mit dem Finanzamt. Denn einerseits muss penibel darauf geachtet werden, dass die Berechnung korrekt ist (am besten, man lässt sie von einem Gutachter erstellen), andererseits sind für die steuerliche Anerkennung sehr viele Formvorschriften zu beachten.

Die Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg haben sich in diesem Zusammenhang mit einer AG befasst, an der ein Unternehmer zunächst allein und später zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn beteiligt war. 23 Jahre nachdem er sich eine Pensionszusage erteilt hatte (**damals** hatte es sich noch um eine **GmbH** gehandelt), **erhöhte** die **AG** die **Pensionszusage**. Bei einer GmbH hätte dies unweigerlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) geführt.

Da aus der GmbH jedoch zwischenzeitlich eine AG geworden war, wollten die Richter die Rechtsprechungsgrundsätze zur GmbH nicht ohne weiteres auf die AG übertragen. Insbesondere ist bei der AG der **Aufsichtsrat** zu berücksichtigen, der grundsätzlich ein **selbständiges und unabhängiges** Organ darstellt und nicht an Weisungen gebunden ist. Ein **Mehrheitsaktionär** kann daher - was seine Bestellung zum Vorstandsmitglied, seine Abberufung und den Inhalt des Anstellungsvertrags betrifft - seinen Willen nicht so leicht durchsetzen wie der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Die **typische Missbrauchsgefahr**, dass der Geschäftsführer die Gewinne der Gesellschaft manipuliert, ist somit **bei der AG geringer** und dadurch auch die **vGA unwahrscheinlicher**.

### **Anrechnungsverfahren bis 2001: Keine Vergütung von Körperschaftsteuer an ausländische Gesellschafter**

Während des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens, das **bis einschließlich 2001** galt, konnte sich ein Gesellschafter diejenige Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft auf seine eigene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechnen lassen, die die Gesellschaft auf die Ausschüttung hatte zahlen müssen (daher auch der Name des Verfahrens). Es war sogar möglich, die **Körperschaftsteuer einer ausländischen Gesellschaft in Deutschland anzurechnen**, wenn man aus der Beteiligung an dieser eine Ausschüttung erhielt.

„Umgekehrt funktioniert das aber nicht“, urteilten zuletzt die Richter des Finanzgerichts Niedersachsen. Eine niederländische Kapitalgesellschaft, die an einer inländischen GmbH (zu 100 %) beteiligt war, hatte beim deutschen Finanzamt beantragt, die Körperschaftsteuer, die die deutsche GmbH auf ihre Ausschüttung bezahlt hatte, erstattet zu bekommen. Der Antrag klang vielversprechend, denn schließlich sei die Niederlassungsfreiheit zu berücksichtigen und wenn inländische Anteilseigner die Körperschaftsteuer anrechnen könnten, müsse dies für ausländische Anteilseigner ebenso gelten. Doch leider erteilten die Richter der Klägerin eine Absage. Ihrer Ansicht nach ergibt sich weder aus nationalem noch aus EU-Recht ein Erstattungsanspruch.

**Hinweis:** Die Richter ließen auch keine Revision zu, da sich das Urteil auf das alte Anrechnungsverfahren bezieht.

## Französische Dividendensteuer: Ausländischer Dividendenempfänger kann sie im Inland nicht anrechnen

Grundsätzlich darf jeder Staat auf Gewinne, die auf seinem Gebiet erwirtschaftet werden und in einen ausländischen Staat abfließen, Steuern einbehalten: so beispielsweise auf Zinsen oder Dividenden, die ins Ausland gezahlt werden. Die einbehaltene Steuer nennt sich dann - weil sie „an der Quelle abgeschöpft“ wird - Quellensteuer.

In bestimmten Fällen ist diese Steuer allerdings unzulässig. So steht in der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie der EU, dass unter bestimmten Voraussetzungen gar keine Quellensteuer einbehalten werden darf: beispielsweise bei Dividenden, wenn die Mutter- an der Tochtergesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist und als Dividendenempfängerin die Steuer schuldet.

Die **französische Republik** umschiffte diese Ausnahme nun dadurch, dass sie der ausschüttenden Gesellschaft auferlegt, **von der Dividende eine Quellensteuer** einzubehalten, und dabei eben diese **ausschüttende Gesellschaft** auch als **Steuerschuldnerin** bestimmt. Dazu hat sie 2012 eine neue Steuer eingeführt, die seit dem 15.12.2012 abzuführen ist. Dieser „Trick“ hat zur Folge, dass es sich nicht mehr um eine - unzulässige - Quellensteuer, sondern vielmehr um eine Erhöhung der Körperschaftsteuer handelt. Problematisch ist hierbei, dass der **ausländische Dividendenempfänger nicht berechtigt** ist, die in Frankreich gezahlte Dividendensteuer **auf seine eigene Steuerschuld im Wohnsitzstaat anzurechnen**.

## Umsatzsteuer

### Sachentnahmen: Neue Pauschbeträge für Gastronomie und Lebensmitteleinzelhandel

Das Bundesfinanzministerium hat die ab **2013** geltenden **Pauschbeträge** für **unentgeltliche Wertabgaben in der Gastronomie und im Lebensmitteleinzelhandel** veröffentlicht.

**Beispiel:** Ein Bäcker nimmt für das Familienfrühstück am Sonntagmorgen acht Brötchen aus seiner Bäckerei mit nach Hause. Diese Sachentnahme muss er mit dem Einkaufspreis der Zutaten versteuern.

Das gilt für jeden Gegenstand, den ein Unternehmer seinem Unternehmen entnimmt. Damit aber nicht alle Artikel einzeln versteuert werden müssen, besteht die Möglichkeit, die Entnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Die Pauschbeträge basieren auf Erfahrungswerten. Deshalb sind auch **keine individuellen Zu- oder Abschläge** erlaubt; die Beträge können nicht wegen abweichender Trink- bzw. Essgewohnheiten verringert werden.

Die Pauschalen berücksichtigen das im jeweiligen Gewerbegebiet übliche Warensortiment. Bei gemischten Betrieben - wie beispielsweise Bäckereien mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaften - ist der jeweils höhere Betrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen. Für die Entnahme von **Tabakwaren**, die nicht in den Pauschalen enthalten sind, ist ein **zusätzlicher Betrag** hinzuzuschätzen.

Es gelten die folgenden **Jahreswerte**:

- Gast- und Speisewirtschaften, die ausschließlich kalte Speisen abgeben: 1.107 € (bei 7 % Umsatzsteuer) und 929 € (bei 19 % Umsatzsteuer) = 2.036 €
- Gast- und Speisewirtschaften, die kalte und warme Speisen abgeben: 1.527 € (7 %) und 1.667 € (19 %) = 3.194 €
- Bäckereien: 1.133 € (7 %) und 382 € (19 %) = 1.515 €
- Fleischereien: 878 € (7 %) und 789 € (19 %) = 1.667 €
- Getränkeeinzelhandel: 90 € (7 %) und 280 € (19 %) = 370 €
- Cafés und Konditoreien: 1.095 € (7 %) und 611 € (19 %) = 1.706 €

Es handelt sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer.

**Hinweis:** Grundsätzlich muss für jede Person eines Haushalts der Pauschbetrag einmal angesetzt werden. Für Kleinkinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr entfällt der Ansatz. Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist nur ein hälftiger Pauschbetrag zu versteuern.

## Werklieferung oder -leistung: Im Zweifel anhand des Materialwerts abgrenzen

Insbesondere bei **Reparaturarbeiten an beweglichen Gegenständen** stellt sich immer wieder die Frage, ob es sich umsatzsteuerlich um eine **Werklieferung** oder eine **Werkleistung** handelt. Dies kann sich nämlich darauf auswirken, in welchem Land der Umsatz zu versteuern ist (Leistungsort).

**Beispiel:** In einer Kfz-Werkstatt wird ein Motor generalüberholt. Dazu werden neue Schrauben und Dichtungen verwendet. Es könnte sich um eine Werklieferung handeln, da für die Reparatur Schrauben und Dichtungen an den Kunden überlassen werden.

Für solche Fälle hat die Rechtsprechung folgende Formel entwickelt: Für die Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung ist das Wesen des Umsatzes aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist zu entscheiden, ob die charakteristischen Merkmale einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung überwiegen.

Da diese Formel für die Praxis wenig aussagekräftig ist, lässt es das Bundesfinanzministerium nun zu, die **Abgrenzung im Zweifelsfall anhand des Materialwerts** vorzunehmen. Eine Werklieferung liegt dann vor, wenn der Materialwert mehr als 50 % des Reparaturpreises ausmacht.

Im Beispiel liegt somit eine Werkleistung vor, da die Überholungsdienstleistung an dem Motor deutlich überwiegt. Die Schrauben und Dichtungen sind nebensächlich.

**Hinweis:** Die Abgrenzungsfrage ist primär für den Leistungsort ausschlaggebend. Probleme tauchen daher in der Praxis immer dann auf, wenn ein ausländischer Unternehmer oder eine Leistung im Ausland betroffen ist.

## Kein Vorsteuerabzug: Wenn der Empfänger von den Unregelmäßigkeiten beim Lieferanten wusste

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht ohne weiteres versagen. In dem Fall, den er zu entscheiden hatte, stellte die bulgarische Finanzverwaltung bei einer Prüfung fest, dass es bei den **Vorlieferanten** einer Gesellschaft zu **Unregelmäßigkeiten in der Buchführung** gekommen war. Die Lieferanten verfügten in ihren Büchern nicht über ausreichende Warenbestände. Die Finanzverwaltung zweifelte daher an, dass tatsächlich Lieferungen an die Gesellschaft erfolgt waren, und versagte ihr den Vorsteuerabzug.

Der EuGH hat die abschließende Entscheidung dem zuständigen bulgarischen Gericht überlassen. Zunächst einmal muss dieses prüfen, ob tatsächlich **Lieferungen** an die Gesellschaft **erfolgt** sind. Ist das der Fall, kann der **Vorsteuerabzug** nur dann **versagt** werden, wenn die Gesellschaft von den **Unregelmäßigkeiten in der Buchführung wusste** oder Kenntnis haben musste. Die Finanzverwaltung trägt insoweit jedoch die Beweislast.

**Hinweis:** Diese Entscheidung führt die Rechtsprechung des EuGH konsequent fort. Danach kann die Finanzverwaltung einem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug bei Missbrauch durch seinen Vertragspartner nur dann versagen, wenn der Missbrauch für den Empfänger zumindest erkennbar war.

## Vorsteuerabzug: Zuordnung zum Unternehmensvermögen muss sofort erfolgen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen** schon **bei dessen Anschaffung** vorgenommen werden muss.

Bei Gegenständen, die Sie als Unternehmer sowohl für Ihr Unternehmen als auch für private Zwecke nutzen (gemischt genutzte Gegenstände), eröffnet Ihnen das Umsatzsteuerrecht die Wahl: Beträgt die unternehmerische Nutzung mindestens 10 %, können Sie den Gegenstand voll Ihrem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnungsentscheidung müssen Sie aktiv treffen und zeitnah nach außen dokumentieren. Dies erfolgt im Regelfall dadurch, dass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung geltend gemacht wird. Ohne eine Entscheidung können Sie keine Vorsteuer geltend machen, da der Gegenstand nicht Unternehmensvermögen geworden ist.

**Beispiel:** A baut ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. Aus den Baukosten im Jahr 2012 zieht er zunächst keine Vorsteuern ab. Im Jahr 2013 vermietet er die Einliegerwohnung steuerpflichtig an eine Firma. Den Rest der Immobilie bewohnt er von Beginn an privat, nutzt ihn also nicht unternehmerisch. Da kein Vorsteuerabzug erfolgt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass A das Einfamilienhaus seinem Unternehmen zugeordnet hat. Dokumentiert A die Zuordnungsentscheidung auch auf keine andere Weise, kann er keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. A könnte seine Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt beispielsweise auch schriftlich mitteilen.

Die **Dokumentation** muss **bis zum 31.05. des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres** erfolgen. Es reicht nicht aus, von Anfang an eine unternehmerische Nutzung beabsichtigt zu haben.

**Hinweis:** Gegenstände, die ausschließlich unternehmerisch genutzt werden, müssen nicht extra dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Sie sind automatisch Unternehmensvermögen.

## Vorsteuerabzug: Sofortiger Abriss der Gebäude schadet nicht

Nach einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann die **Vorsteuer aus dem Erwerb eines Grundstücks** einschließlich der darauf gebauten Gebäude auch dann gezogen werden, wenn die **Gebäude unmittelbar nach dem Erwerb abgerissen** werden.

In dem Verfahren ging es um folgenden Sachverhalt: Eine Gesellschaft hatte ein Grundstück erworben, auf dem sich noch Gebäude befanden. Bereits **beim Erwerb war geplant**, die Gebäude abzureißen, um eine Wohnanlage zu errichten. Daran störte sich die Finanzverwaltung - sie vermisste den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Eingangsleistung (Anschaffung der Gebäude) und den steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen - und versagte der Gesellschaft den Vorsteuerabzug.

Dieser sehr strengen Auffassung ist der EuGH nicht gefolgt: Für den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Gebäude kommt es nicht darauf an, ob diese gleich wieder abgerissen werden. Entscheidend ist vielmehr, ob **zwischen dem Abriss und den späteren, steuerpflichtigen Umsätzen** aus der Errichtung der Wohnanlage ein **Zusammenhang** besteht. Dieser war im Urteilsfall gegeben, da der Abriss der Vorbereitung der späteren Bebauung diente.

**Hinweis:** Grundstückslieferungen - einschließlich der auf diesen befindlichen Gebäude - sind umsatzsteuerfrei. Es muss ausdrücklich auf die Steuerfreiheit verzichtet werden (Option), um die Vorsteuer abziehen zu können. Die Option ist nur möglich, wenn der Käufer das Grundstück für sein Unternehmen erwirbt.

## Erbschaft-/Schenkungsteuer

### Personengesellschaft:

#### Zu niedrige Geschäftsführervergütung ist keine Schenkung

Zahlt eine **Personengesellschaft** wie beispielsweise eine KG - etwa aus familiären Gründen oder wegen sonstiger enger Verbindungen - eine drastisch **zu niedrige Geschäftsführervergütung**, braucht sie **nicht** zu befürchten, dass dies als eine **schenkungsteuerpflichtige Zuwendung an die anderen Gesellschafter** gewertet wird.

Eine Schenkung ist eine freigiebige Zuwendung, sofern sie den Bedachten auf Kosten des Zuwendenden bereichert. Es muss also zu einem **unentgeltlichen Vermögensvorteil des Beschenkten auf Kosten des Schenkers** kommen. Bei einer sogenannten gemischten Schenkung steht eine höherwertige Tätigkeit einer Gegenleistung von geringerem Wert gegenüber.

Bei der Personengesellschaft **fehlt** es aber bereits an einer teilweisen Unentgeltlichkeit der Leistung an die anderen Beteiligten. Denn die Geschäftsführertätigkeit basiert auf der Gesellschafterstellung und ist daher keine entgeltliche Dienstleistung. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält nämlich eine Verzinsung seines Kapitals, Entgelt für das unternommene Risiko und Lohn für seine Arbeit. Letzterer besteht in erster Linie in seiner Gewinnbeteiligung. Einen Vergütungsanspruch hat er also nicht. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn dies vertraglich vereinbart oder durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wurde. Nur dann verzichtet er auf einen Anspruch.

**Faustregel:** Eine vom Gewinn unabhängige, fixe Geschäftsführervergütung muss in keinem angemessenen Verhältnis zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten oder dem Gehalt eines fremden leitenden Angestellten stehen, da auch sie durch die Gewinnbeteiligung abgegolten ist. Insoweit erhöht sich durch weniger Gehalt der Gewinn, was im Endeffekt den Gesellschaftern zugutekommt.

## Erbschaftsteuerreform 2009: BFH bestätigt Deadline für Wahlrechtsausübung

Zum 01.01.2009 hatte der Gesetzgeber das Erbschaftsteuerrecht umfassend reformiert. Damit gingen viele grundlegende Änderungen einher - unter anderem wurden Freibeträge erhöht und neue Bewertungsgrundsätze geschaffen. Grundsätzlich gilt das **neue Recht nur für Erbfälle**, die **nach dem 31.12.2008** eingetreten sind. Wer allerdings in den Jahren **2007 oder 2008 geerbt** hatte, durfte bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung die Anwendung des neuen Rechts beantragen (**Wahlrecht**). Die Besteuerung nach der neuen Rechtslage konnte beispielsweise bei geerbtem Unternehmensvermögen oder einem geerbten Familienheim steuerlich günstiger sein. Zum 01.07.2009 ist das Wahlrecht wieder außer Kraft getreten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Deadline kürzlich noch einmal höchstrichterlich bestätigt. Geklagt hatte ein alleinerbender Sohn mit einer Erbschaft aus 2007, der die Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts erst am 31.03.2010 beantragt hatte. Der BFH zog die Gesetzesmaterialien zum Erbschaftsteuerreformgesetz zu Rate und kam zu dem Ergebnis, dass die Rechtslage eindeutig ist: Das **Wahlrecht konnte allerspätestens zum 30.06.2009 wirksam ausgeübt** werden. Danach müssen Altfälle aus 2007 und 2008 zwingend nach der alten Rechtslage besteuert werden.

**Hinweis:** Hat ein Erbe das Wahlrecht fristgerecht und wirksam ausgeübt, wird das neue Recht mit all seinen geänderten Vorschriften angewandt - nur die persönlichen Freibeträge werden noch nach alter Rechtslage berücksichtigt. Nach altem Recht lag der persönliche Freibetrag für Ehegatten bei 307.000 € und für Kinder bei 205.000 €. Nach neuer Rechtslage ist bei Ehegatten ein Erwerb von 500.000 € erbschaftsteuerfrei, für Kinder gilt ein Freibetrag von 400.000 €.

## Gewerbesteuer

### Gestreckte Verlustverrechnung: Gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung ist verfassungsgemäß

Wie im Einkommensteuerrecht ist auch im Gewerbesteuerrecht eine jahresübergreifende Verlustverrechnung möglich. Überschreiten die Gewinne und Verluste allerdings die Millionenmarke, kommt bei beiden Steuerarten eine Verlustverrechnungsbeschränkung zum Zuge: die sogenannte **Mindestbesteuerung**. Danach dürfen Verluste aus Vorjahren bis zu einem Gewerbeertrag von 1 Mio. € unbeschränkt abgezogen werden, darüber hinaus sind sie nur noch zu 60 % des verbleibenden Gewerbeertrags abziehbar.

**Beispiel:** Ein Gewerbebetrieb erwirtschaftet in 2012 einen Gewerbeertrag (vor Verlustabzug) von 1.500.000 €. Zum 31.12.2011 besteht ein Verlustvortrag von 2.000.000 €. Der Gewerbeertrag für 2012 ermittelt sich wie folgt:

Gewerbeertrag vor Verlustabzug	1.500.000 €
./. Sockelbetrag	1.000.000 €
= Zwischenergebnis	500.000 €
./. 60 % von 500.000	300.000 €
= Gewerbeertrag nach Verlustabzug	200.000 €

Trotz des hohen Verlustvortrags aus 2011 muss der Gewerbebetrieb 2012 also einen Gewerbeertrag von 200.000 € versteuern. Der Verlustvortrag kann wegen der Mindestbesteuerung nur mit 1.300.000 € verrechnet werden, der Restbetrag von 700.000 € ist erst in Folgejahren steuerlich nutzbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die **gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung mit dem Grundgesetz vereinbar** ist. Das gilt nach Auffassung des Gerichts sogar dann, wenn der **Verlust** wegen der zeitlichen Streckung der Verlustverrechnung später **endgültig untergeht**.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen ein Flugzeug verkauft. Den damit erzielten Veräußerungsgewinn konnte es wegen der Mindestbesteuerung nicht komplett mit seinen Altverlusten verrechnen, so dass Gewerbesteuer anfiel. Und auch den zeitlich hinausgeschobenen Verlustvortrag konnte es nicht mehr steuerlich nutzen, weil die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Veräußerungsjahr eingestellt hatte.

**Hinweis:** Auch die im Einkommensteuerrecht geltende Mindestbesteuerung ist nach einem aktuellen BFH-Urteil in ihrer Grundkonzeption verfassungsgemäß.

## Grundsteuer

### **Einheitsbewertung: Wie wichtig die Wohnungsausstattung für die Grundsteuer ist**

Die Bemessung der Grundsteuer basiert auch heute noch auf den Wertverhältnissen von 1964. Für die **Einheitsbewertung von Grundbesitz** nach diesen Wertverhältnissen hat die Verwaltung nun bestimmt, wie die **Ausstattungs-güte** von Wohnraum in Ein- und Zweifamilienhäusern, Wohnungseigentum, Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken zu **ermitteln** ist.

Das Ergebnis dieser Bewertung beeinflusst nicht nur die Höhe der Endpreise. Da die Gemeinden ihre Hebesätze auf den Einheitswert anwenden, wirkt er sich auch auf die Abgabenbelastung der Eigentümer und Mieter durch Nebenkosten aus.

Für die Einordnung gibt es - wie auch beim Mietspiegel - **vier verschiedene Ausstattungsgruppen: einfach, mittel, gut und sehr gut**. Hierzu gibt es **neue Vordrucke EW 103, 103.1 und 103.2** mit Stand November 2012. Ein Grundstück ist in der Regel in diejenige Ausstattungsgruppe einzuordnen, in die die überwiegende Anzahl seiner Einzelmerkmale fällt.

#### **Beispiele:**

- Eine sehr gute Ausstattung erfordert mindestens drei Bauteile mit sehr guten Ausstattungsmerkmalen.
- Die Ausstattung von Wohnungen mit Sammelheizung, Warmwasser sowie Bad und WC gilt als gut.
- Für ein Bad mit besonderer und/oder hochwertiger Ausstattung sprechen etwa ein Doppelhandwaschbecken, verschiedene hochwertige Materialien für Fußboden und Wände (z.B. Marmor, Naturstein) und eine hochwertige Sanitärausstattung (z.B. wasserabweisende Elemente, Strukturheizkörper).
- Eine Einbauküche hat dann eine sehr gute Ausstattung, wenn diese hochpreisig war (z.B. Massivholz- oder Designerküche), hochwertige Küchengeräte bereithält (z.B. Geschirrspüler und Herd mit Ceranfeld oder aufwendige Möbel wie Apothekerschrank, Mittelinsel oder Eckschränke).

**Hinweis:** Bis zur Klärung der Frage, ob die Einheitsbewertung noch verfassungsgemäß ist, erlassen die Finanzämter Bescheide in diesem Punkt nur noch vorläufig. Für Hausbesitzer entstehen dadurch keine Nachteile. Ihre Rechte bleiben gewahrt und sie müssen ihre Fälle nicht selbst durchfechten.

## Verfahrensrecht

### **Feststellungsbescheid: Einkünfte müssen nicht auf den ersten Blick erkennbar sein**

Wissen Sie, was unter Grundlagen- und Folgebescheiden zu verstehen ist? Sind Sie beispielsweise an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt, erlässt das Feststellungsfinanzamt einen Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, aus dem die anteiligen Einkünfte hervorgehen, die Sie aus der Gesellschaft erzielen. Dieser Bescheid wird als Grundlagenbescheid bezeichnet. Ihr Wohnsitzfinanzamt legt die darin festgestellten Einkünfte Ihrem Einkommensteuerbescheid (Folgebescheid) zugrunde, da der Grundlagenbescheid eine Bindungswirkung entfaltet.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass im **Feststellungsbescheid nicht auf den ersten Blick erkennbar** sein muss, **welche Einkünfte im Einkommensteuerbescheid** angesetzt werden müssen. Es genügt nach Auffassung des Gerichts, wenn ein **verständiger Empfänger** (z.B. das Finanzamt oder ein Steuerberater) zweifelsfrei erkennen kann, dass ein weiterer Rechenschritt notwendig ist, um die steuerpflichtigen Einkünfte für den Einkommensteuerbescheid zu ermitteln. Im Urteilsfall hatte das Finanzamt Einkünfte festgestellt, die dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren unterliegen, dabei aber 100 % des Betrags ausgewiesen. Dem BFH genügte es, dass sich die Höhe der Einkünfte für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung erst über eine zusätzliche Subtraktion bzw. Addition ermitteln ließ.

**Hinweis:** Das Urteil erschwert es dem Steuerlaien, die richtigen Schlussfolgerungen aus einem Feststellungsbescheid zu ziehen. Ein sachverständiger Rat ist daher in vielen Fällen unabdingbar.

## Druck vom Finanzamt: Zwangsgeld ist auch gegen Insolvenzverwalter erlaubt

Finanzämter sind wie Ehepartner: Wenn man sie ignoriert, werden sie schnell ungehalten. In der „Zwangsehe“ zwischen Finanzamt und Steuerzahler kann das Amt die Kontaktaufnahme allerdings wirksam erzwingen, indem es **Zwangsgelder** androht bzw. festsetzt und den Steuerzahler dabei zu einer bestimmten Handlung auffordert (z.B. zur Abgabe einer Steuererklärung). Das Finanzamt kann sich dieses Zwangsmittels so lange bedienen, bis der Steuerzahler die gewünschte Reaktion zeigt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) darf das Finanzamt auch **gegen einen Insolvenzverwalter** Zwangsgeld festsetzen, um **ausstehende Steuererklärungen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen des Insolvenzschuldners** einzufordern. Dies gilt selbst dann, wenn überhaupt keine steuerlichen Auswirkungen zu erwarten sind und nur sogenannte **Null-Erklärungen** eingereicht werden müssen.

Im Urteilsfall hatte ein Insolvenzverwalter eine gegen ihn gerichtete Zwangsgeldfestsetzung angefochten und erklärt, dass diese wegen des abschlussreifen Insolvenzverfahrens unbillig und unangemessen sei. Der BFH hielt die Zwangsgeldfestsetzung jedoch für rechtmäßig und entgegnete, dass der Verwalter die notwendigen Vorarbeiten für die Steuererklärungen doch schon geleistet hatte, da er beim Insolvenzgericht einen sogenannten Schlussbericht eingereicht hatte. Es wäre daher kein unverhältnismäßiger Aufwand für ihn gewesen, die Steuererklärungen abzugeben.

**Hinweis:** Der Zwangsgeldfestsetzung gegen einen Insolvenzverwalter steht auch nicht entgegen, dass die entstehenden Kosten für die Erklärungsabgabe die Insolvenzmasse belasten, obwohl keine steuerlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## Klage gegen Feststellungsbescheid: Keine Schnellschüsse bei Aussetzungszinsen erlaubt

Haben Sie schon einmal ein Einspruchs- oder Klageverfahren gegen Ihr Finanzamt geführt? Dann wissen Sie sicherlich, was unter einer **Aussetzung der Vollziehung** (AdV) zu verstehen ist: Über einen AdV-Antrag können Sie Ihre strittigen Steuerbeträge bis zum Ende des Rechtsstreits „einfrieren“ lassen, so dass Sie diese vorerst nicht zahlen müssen.

**Beispiel:** Das Finanzamt erkennt die Kosten Ihres häuslichen Arbeitszimmers in Höhe von 2.000 € nicht als Werbungskosten an. Der Einkommensteuerbescheid ergibt eine Steuernachzahlung von 800 €, die bei Anerkennung der Raumkosten nur 300 € betragen hätte. Sie legen Einspruch ein und beantragen die AdV. Das Finanzamt setzt die Vollziehung hinsichtlich der strittigen 500 € aus, so dass Sie zunächst nur 300 € zahlen müssen.

Eine AdV kann allerdings auch teure Folgen haben: Hat der Einspruch oder die Klage endgültig keinen Erfolg, müssen die ausgesetzten Steuerbeträge mit 6 % pro Jahr verzinst werden. Diese sogenannten Aussetzungszinsen sollen verhindern, dass Steuerzahler mutwillige Verfahren gegen ihr Finanzamt führen, nur um Steuerzahlungen hinauszuzögern.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) darf das Finanzamt erst dann **Aussetzungszinsen festsetzen**, wenn das **Klageverfahren endgültig abgeschlossen** ist. Im entschiedenen Fall hatten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und zwei Gesellschafter Einspruch gegen mehrere Gewinnfeststellungsbescheide eingelegt und eine AdV beantragt. Das anschließende Klageverfahren führten allerdings nur die übrigen Gesellschafter fort; die beiden Gesellschafter aus dem Einspruchsverfahren wurden lediglich beigeladen. Deshalb war das Finanzamt der Auffassung, bei den „ausgestiegenen“ Gesellschaftern Aussetzungszinsen festsetzen zu dürfen.

Dem hat der BFH jedoch widersprochen: Aufgrund des anhängigen Klageverfahrens ist die erforderliche „endgültige Erfolglosigkeit“ noch nicht eingetreten. Das Finanzamt muss somit den Ausgang des Finanzgerichtsprozesses abwarten - trotz der Tatsache, dass nur die übrigen Gesellschafter die Klage erhoben hatten.

## Vorläufigkeitsvermerk: In diesen Punkten bleiben Steuerbescheide derzeit offen

Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert wie eh und je, Gesetzgebungsverfahren verlaufen zunehmend hektisch. Wen wundert es da, dass die Finanzämter Steuerbescheide immer seltener endgültig festsetzen?

Der **Vorläufigkeitsvermerk** bewirkt, dass ein Bescheid bezüglich des Streitpunkts so lange offenbleibt und **nicht bestandskräftig** wird, bis endgültig über diesen entschieden ist. Zumeist muss der Bundesfinanzhof, das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof das letzte Wort sprechen. Von einem positiven Urteil profitieren Sie als Steuerzahler dann automatisch - und haben auch bei einem negativen Ausgang keine Nachteile, da alles beim Alten bleibt. Oft ziehen sich Verfahren über eine lange Zeit hin und die Steuererstattung wird mit 6 % pro Jahr verzinst - in der derzeitigen Niedrigzinsphase ein attraktives Angebot.

**Hinweis:** Ist ein Tatbestand nur vorläufig festgestellt, brauchen Sie keinen Einspruch einzulegen - er würde nur als unbegründet zurückgewiesen. Gegen andere als die vorläufig festgesetzten Sachverhalte müssen Sie dagegen gesondert Einspruch erheben, denn der Vorläufigkeitsvermerk gilt nur punktuell.

Vorläufigkeitsvermerke ergehen derzeit zu den folgenden Streitpunkten:

### Einkommensteuerbescheid:

- Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben seit 2008
- Nichtabziehbarkeit privater Steuerberatkosten als Sonderausgaben seit 2006
- beschränkter Abzug von Vorsorgeaufwendungen durch das Alterseinkünftegesetz seit 2005
- Nichtabziehbarkeit von Rentenbeiträgen als Werbungskosten und zunehmende Besteuerung der Rente seit 2005
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende seit 2004, den es für Ehepaare nicht gibt
- Höhe der steuerlichen Kinderfreibeträge seit 2001
- Anwendung des Haushaltsfreibetrags in Altfällen
- Höhe des Grundfreibetrags seit 2001
- Höhe des Ausbildungsfreibetrags für volljährige Kinder seit 2002

**Körperschaftsteuerbescheid:** Ist die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben verfassungskonform?

**Gewerbsteuermessbescheid:** Ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar?

**Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheid:** Ist die der Erbschaftsteuerreform 2009 mit dem Grundgesetz vereinbar?

**Grundsteuer messbetrag und Einheitswert:** Sind die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens verfassungsgemäß?

**Grunderwerbsteuerbescheid:** Ist die Heranziehung der Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer verfassungskonform?

### Mündliche Verhandlung: Kieferoperation ist ein Verschiebungsgrund

Erkrankt ein Beteiligter oder Prozessbevollmächtigter unerwartet, muss das Gericht den **Termin zur mündlichen Verhandlung verlegen**. Eine leichte Erkältung reicht dafür allerdings nicht; der Prozessbeteiligte muss so schwer erkrankt sein, dass man nicht von ihm erwarten kann, den Termin wahrzunehmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich die **Anforderungen an den Krankheitsnachweis** zusammengefasst: Wird das Fehlen mit einer plötzlichen Erkrankung begründet, muss der Antragsteller dem Gericht **nähere Angaben zu Art und Schwere der Krankheit** machen. Ein vorgelegtes ärztliches Attest muss dabei entweder die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen oder eine genaue Schilderung des Krankheitsbildes enthalten, so dass sich das Gericht selbst ein Bild über die Erkrankung machen kann. Eine reine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt grundsätzlich nicht.

Im Urteilsfall hat der BFH jedoch eine Ausnahme gemacht, da der Prozessbevollmächtigte ein Arbeitsunfähigkeitsattest seines Mandanten vorgelegt und ergänzend erklärt hatte, dass sich dieser einer Kieferoperation hatte unterziehen müssen.



Da lag es auf der Hand, dass der Kläger nicht aktiv an der mündlichen Verhandlung hätte teilnehmen können. Mit der abgelehnten Terminverlegung hatte das Finanzgericht die Anforderungen an den Krankheitsnachweis weit überspannt, so dass es nach dem Urteil des BFH einen neuen Verhandlungstermin anberaumen muss.

**Hinweis:** Die Entscheidung zeigt, dass in Einzelfällen selbst ein Arbeitsunfähigkeitsattest genügen kann, um eine mündliche Verhandlung zu verschieben. Auf der sicheren Seite ist jedoch nach wie vor derjenige, der ein Attest über eine Verhandlungsunfähigkeit vorlegen kann.

## Steuerhinterziehung: EU-Kommission sagt Betrügern den Kampf an

Es klingt unglaublich: Den öffentlichen Haushaltskassen der EU-Staaten entgehen ungefähr eine Billion Euro an Steuereinnahmen - und das jedes Jahr! Mit diesem Geld ließe sich die Schuldenkrise mehrerer Länder vermindern. Deshalb will die Europäische Kommission jetzt mit einer **verschärften Offensive Steuerbetrug und Steuerflucht bekämpfen**.

Zwar haben einzelne Mitgliedstaaten ihre nationalen Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehung verschärft. Doch reichen einseitige Lösungen allein nicht aus, da die Binnenmärkte in einer globalen Wirtschaft eingebettet sind.

Kernstück des neuen Aktionsplans der Kommission ist deshalb ein **europaweit einheitlicher Kriterienkatalog**, mit dem **Steueroasen** auf eine schwarze Liste gesetzt und an die EU-Standards gebunden werden können. Zudem werden **bekannte Rechtstricks und Steuerschlupflöcher** ins Visier genommen. Hierzu sollen die einzelnen Mitgliedstaaten ihre **Doppelbesteuerungsabkommen** überarbeiten, um zu vermeiden, dass dadurch überhaupt keine Steuern mehr gezahlt werden (weiße Einkünfte).

Um sicherzustellen, dass der Plan umgesetzt wird, und um zu verhindern, dass die Dynamik in der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung nachlässt, wird die Kommission neue Überwachungsinstrumente und Erfolgstabellen einführen. Vorerst legt sie ihren Aktionsplan und ihre Empfehlungen aber dem EU-Finanzministerrat und dem Europäischen Parlament vor.

## Sonstiges

### Familienförderung: Einkommensschwache Eltern dürfen Kinderbonus behalten

Können Sie sich noch an den **Kinderbonus** erinnern? Im Jahr 2009 hatte der Gesetzgeber das sogenannte Konjunkturpaket II geschnürt und darin geregelt, dass Eltern für jedes Kind einen Einmalbetrag von 100 € zusätzlich zum Kindergeld erhalten. Von diesem Bonus sollten vor allem Familien mit kleinem Einkommen profitieren.

Bislang war noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob Sozialleistungsträger den Kinderbonus (so wie das Kindergeld) abzweigen konnten, wenn sie für den Unterhalt des Kindes aufkamen. Nun hat der Bundesfinanzhof endlich für Klarheit gesorgt und entschieden, dass der Bonus den Eltern zusteht und **nicht an den Sozialleistungsträger abgegeben werden muss**. Das Gericht liefert für diese Entscheidung gleich zwei Argumente:

- Es gilt der Grundsatz, dass ein bereits ausgezahltes Kindergeld nicht mehr an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden darf. Genauso verhält es sich beim Kinderbonus, der direkt an die Eltern ausgezahlt wird.
- Eine Abzweigung an den Sozialleistungsträger steht ferner nicht in Einklang mit dem gesetzgeberischen Zweck, einkommensschwache Familien zu fördern. Eine Anrechnung der Einmalzahlung auf die Sozialleistungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, so dass auch die Abzweigung an andere Stellen seinen Intentionen widersprechen würde.

### Pkw-Besteuerung: Einheitsregeln für die EU geplant

In der Debatte um die **doppelte Besteuerung von grenzüberschreitenden Autokäufen innerhalb der EU** will die Europäische Kommission neue Impulse setzen. Daher hat sie die derzeit gültigen Vorschriften für die Pkw-Besteuerung noch einmal erläutert und den Mitgliedstaaten ans Herz gelegt, die Grundregeln zu beachten und so den Binnenmarkt für Pkws zu stärken.

Die Kommission setzt sich seit Jahren für die **Vereinheitlichung der nationalen Zulassungs- und Kraftfahrzeugsteuern** ein. Angesichts der Tatsache, dass jedes Jahr drei Millionen Autos von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, sei es unannehmbar, wie viele Steuerhindernisse dabei immer noch bestehen. Nicht nur Bürger und Unternehmen werden dadurch doppelt besteuert, sondern auch der Binnenmarkt zersplittert.

Da die einzelnen Mitgliedstaaten sich nicht über die bisherigen Vorschläge der Kommission zur Lösung der Problematik einigen konnten, müssen die EU-Vorschriften für die Pkw-Besteuerung hauptsächlich aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs abgeleitet werden. Derzeit laufen mehr als 300 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten, die nationalen Steuerregelungen sind weiterhin fragmentiert und es kommt nach wie vor zur Doppelbesteuerung von Pkws, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden.

Daher strebt die Kommission unter anderem folgende **Maßnahmen** an:

- bessere Informationen zur Pkw-Besteuerung in grenzüberschreitenden Fällen
- Erstattung eines Teils der Zulassungsteuer für Pkws, die dauerhaft in einen anderen EU-Staat verbracht werden
- Erlass von Vorschriften für die vorübergehende Nutzung von Fahrzeugen, insbesondere Mietwagen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind

## Beherbergungsabgabe: Warum die Bettensteuer in Dortmund rechtswidrig ist

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (VG) hat entschieden, dass die sogenannte **Bettensteuer in Dortmund rechtswidrig** ist. Diese Steuer wird von vielen Städten auf Hotelübernachtungen erhoben, ihre Ausgestaltung kann jedoch von Kommune zu Kommune völlig unterschiedlich sein. Die Städte können die Beherbergungsabgabe nämlich frei in ihrer Satzung regeln. Allerdings muss auch diese Form der Besteuerung rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

In Dortmund wurde die Bettensteuer **nur auf privat veranlasste Übernachtungen** erhoben. Hotelübernachtungen aus beruflichen Gründen waren dagegen steuerbefreit. Den Nachweis der beruflichen Veranlassung sollten die Hoteliers führen - gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers ihres Gastes.

Nach Auffassung des VG ist diese Form der Besteuerung nicht zulässig, da sie die **Beweislast** für die Steuerentstehung auf den **Hotelier** verlagert. Außerdem ist hier der **ehrliche Gast der Dumme**. Denn gäbe er wahrheitswidrig eine berufliche Veranlassung an, würde seine Übernachtung von der Steuer befreit. Schließlich ist die Steuer auch deshalb rechtswidrig, weil der **Hotelbetreiber keine wirksame Handhabe** gegenüber seinem Gast hat, die für die Besteuerung erforderlichen Informationen einzufordern. Er ist auf die freiwillige Mitarbeit des Gastes angewiesen.

**Hinweis:** Diese Entscheidung gilt nur für Hotels in der Stadt Dortmund. Trotzdem ist sie ein guter Anhaltspunkt dafür, wie die Verwaltungsgerichte bei einer ähnlichen Ausgestaltung der Bettensteuer einer anderen Stadt entscheiden könnten.

## Steuerinfos online: Finanzgerichte in NRW bieten mehr Orientierung

Seit neuestem treten die **Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster** mit einheitlich gestalteten Websites auf. Durch das übersichtliche Design und die vereinfachte Navigationsstruktur können Sie sich als interessierter Steuerpflichtiger nun schneller auf den Seiten der einzelnen Finanzgerichte zurechtfinden.

Unter anderem wurden im Zuge der Umstellung **verschiedene (kostenlose) Datenbanken** in die Websites eingebunden und bieten nun schnellen Zugriff auf wichtige Informationen rund um die Themen Steuern, Kosten, Gesetze, Formulare und Rechtsschutz. Hinzu kommen eine Vorschau über **anstehende Verhandlungstermine** sowie Informationen über wichtige Verfahren, die bei den Finanzgerichten **anhängig** sind. Hier sind vor allem die sogenannten **Musterverfahren** relevant, da diese über den Einzelfall hinaus für einen Großteil der Bevölkerung oder der gewerblichen Wirtschaft interessant sind.

Die Internetauftritte der Finanzgerichte finden Sie unter den Adressen [www.fg-koeln.nrw.de](http://www.fg-koeln.nrw.de), [www.fg-duesseldorf.nrw.de](http://www.fg-duesseldorf.nrw.de) und [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de).